

# Satzung der Reit- und Fahrvereinigung Bad Wörishofen e.V.

## § 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die allgemeine Förderung des Sports, die Förderung der Jugend und Erwachsenen bei der Ausübung des Pferdesportes in allen seinen durch seine Mitglieder ausgeübten Reitweisen und Disziplinen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1. Die Pflege und Förderung des Reitens, Fahrens und Voltigierens als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, sowie die Förderung der Ausbildung in diesem Bereich
  - 2.2. Die besondere Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
  - 2.3. Die Pflege und Förderung der Ausübung des Pferdesports in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports.
  - 2.4. Die Förderung des Tierschutzes.
  - 2.5. Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“.
  - 2.6. Durchführung von Pferdeleistungsschauen und Pferdeschauen, sowie von sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen.
  - 2.7. Durchführung von Lehrgängen, Vorträgen und Versammlungen.
  - 2.8. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
  - 2.9. Zugehörigkeit zum „Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.“ sowie zum „Bayerischen Landessportverband e.V.“.

## § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrvereinigung Bad Wörishofen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und ist unter der Nummer 455 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports und des Kulturgutes „Pferd“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt; Mitglied kann jede natürliche Person werden. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen dazu die schriftliche Einwilligung der/ des Erziehungsberechtigten.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Kindern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden; der Beschluß ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden

Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Kinder i.S.d. Satzung sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 1 Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 5.1. Die Satzung des Vereins zu beachten sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
  - 5.2. Die Ziele, die Interessen, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - 5.3. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - 5.4. Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag rechtzeitig, spätestens bis 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
  - 5.5. Die Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu anzuerkennen.
  - 5.6. Die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde jederzeit zu beachten und auf Ihre Durchsetzung hinzuwirken, insbesondere
    - 5.6.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
    - 5.6.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
    - 5.6.3. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd tierschutzgerecht zu behandeln, z.B. nicht zu quälen und/oder zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren; dabei sind jeweils die gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
  - 5.7. Die Mitglieder unterwerfen sich bei allen Veranstaltungen in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln ( §920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.
  - 5.8. Bei außerhalb von PS/PLS begangenen schuldhaften Verstößen

gegen die in Ziffer 5.6. aufgeführten Grundsätze entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Behandlung eines Verstoßes an die Disziplinarkommission des BRfV abgeben. In diesem Fall unterwerfen sich die Mitglieder der Entscheidung der Disziplinarkommission des BRfV und erkennen die für diese geltende Verfahrensordnung und die von ihr verhängten Ordnungsmaßnahmen an.

5.9. Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes bzw. der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen, dem Vorstand der LK sowie dem Anzeigenden das Recht der Beschwerde zum Schiedsgericht der LK zu; § 929 LPO ist entsprechend anzuwenden.

5.10. Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff. LPO) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - 2.1. durch Tod,
  - 2.2. durch Austritt,
  - 2.3. durch Ausschluß.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluß kann erfolgen,
  - 4.1. wenn das Vereinsmitglied schuldhaft, d.h. trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
  - 4.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - 4.3. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Als Anschrift gilt die letzte vom Mitglied in der Mitgliederkartei angegebene Adresse; bei Unzustellbarkeit gilt der Brief als zugestellt.
6. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die dann über den Ausschluß in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 7 Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Mitglieder sind erst dann berechtigt, als Stammitglied zu starten, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Bis zum 1.4. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Der Vorstand,
  - 1.2. Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. 1. Vorsitzender
  - 1.2. 2. Vorsitzender
  - 1.3. 3. Vorsitzender
  - 1.4. Kassier
  - 1.5. Schriftführer
  - 1.6. Stellvertreter des Schriftführers
  - 1.7. Technischer Leiter
  - 1.8. Stellvertreter des Technischen Leiters
  - 1.9. Jugendwart
  - 1.10. Stellvertreter des Jugendwartes
  - 1.11. Pressewart
  - 1.12. Stellvertreter des Pressewartes
  - 1.13. Fahrsprecher
  - 1.14. Freizeitbeauftragter
  - 1.15. Sportwart
  - 1.16. Beisitzer
  - 1.17. Beisitzer
  - 1.18. Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, in der eine Ersatzwahl erfolgt; dessen Amtsperiode endet mit der Wahlperiode der weiteren Vorstandsmitglieder.
4. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende (Vertretungsvorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Im Rahmen dessen ist er zu allen Handlungen und Ausgaben ermächtigt. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit dringend erforderliche Mehrausgaben bis zu einer Höhe von fünfzig Prozent der Beitragseinnahmen des Geschäftsjahres, in das diese Ausgabe fällt, beschließen.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.  
Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

#### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorsunds, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein

vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Bei Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

#### **§ 15 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, in der mindestens fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; in der

Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Wörishofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17. Schlußbestimmungen**

Die Satzung wurde nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband, mit Versammlungsbeschluß vom 8. Dezember 1973

durch Eintragung des Registergerichts Memmingen errichtet; sie wurde mehrfach geändert und zuletzt neu gefaßt und auf der Mitgliederversammlung der Reit- und Fahrvereinigung Bad Wörishofen e.V. am tt.mm.jjjj in Bad Wörishofen beschlossen.

\*\*\*

Die Eintragung der Neufassung der Satzung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen erfolgte am tt.mm.jjjj.